

Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 86

Postfach 176

2575 Täuffelen

☎ 032/396 06 36

Fax 032/396 06 33

gemeindeschreiberei@taeuffelen.ch

www.taeuffelen.ch

G **Einwohnergemeinde**
Täuffelen – Gerolfingen

Sachbearbeiter: Isabelle Möri

Täuffelen, 28. Mai 2008/im

Zivilschutzreglement 2001



Die Einwohnergemeinde Täuffelen erlässt

gestützt auf die geltenden gesetzlichen Erlasse und Reglemente das nachstehende

Zivilschutzreglement

Vorbemerkung

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Aufgaben der Zivilschutzorganisation

Art. 1

Zweck

¹ Die Zivilschutzorganisation bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

² Sie dient humanitären Zwecken.

³ Der Gemeinderat, die Gemeindeführungsorganisation (GFO) oder die Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe der ZSO Täuffelen (KBK) können ihr weitergehende Aufgaben zuweisen.

II. Allgemeines

Art. 2

Verantwortlichkeit
der KBK

¹ Die KBK ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen im Zivilschutz verantwortlich.

² Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für die Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation und der Ausbildung. Das Material sowie die Schutzbauten werden weiterhin von den Verbandsgemeinden selbständig betreut.

³ Sie bestimmt den Chef Zivilschutzorganisation (C ZSO) und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle (ZSSSt).

Art. 3

Zivilschutzinstanzen

Für den Zivilschutz zuständige Instanzen der Gemeinde sind:
a) der Gemeinderat
b) die KBK

- c) die Leitung der ZSO (C ZSO und Stab)
- d) der Leiter der ZSSSt

Art. 4

Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit dies in der Kompetenz der Gemeinde liegt, an die Bauverwaltung delegieren.

III: Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art.5

Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

a) Personelles

- die Wahl der Zivilschutzstellenleitung
- die Ueberweisung einer Strafanzeige an die richterlichen Instanzen bei Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse auf Antrag der KBK
- die Eröffnung der Entscheide der vertrauensärztlichen Untersuchungen
- die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten im Gemeindegebiet Täuffelen
- die Betriebsbereitschaft der Schutzbauten sowie die Einsatzbereitschaft des Materials

b) Aufgebotskompetenz

- für die Katastrophen- und Nothilfe in der eigenen Gemeinde oder für Einsätze zugunsten der Nachbargemeinden (nicht Vertragsgemeinden)

Der Gemeinderat kann die Aufgebotskompetenz für Einsätze in ausserordentlichen Lagen ganz oder teilweise delegieren.

c) die Beschlussfassung in eigener Kompetenz

- der Kredite zur Erstellung oder Erneuerung von Schutzanlagen (ohne private Schutzräume)
- der Kredite an die Beschaffung von Material und Ausrüstung

d) die Antragstellung an die übergeordneten Instanzen

in baulichen Belangen über

- die Prüfung und Beitragszusicherung von Neu- und Erneuerungsprojekten sowie Ausrüstungen für öffentliche Schutzbauten im Gemeindegebiet Täuffelen
- zur Befreiung vom Schutzraumbau im Gemeindegebiet Täuffelen

Der Gemeinderat kann die ihm übertragenen Aufgaben an die KBK oder an von ihm ernannte Funktionäre delegieren.

2. Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (KBK)

Art.6

Zusammensetzung

- ¹ Die KBK umfasst je 1 Mitglied der Vertragsgemeinden.
- ² Das Kommissionsmitglied wird vom Gemeinderat gestellt.
- ³ Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - In der Regel der Ressortvorsteher Gemeinderat
- ⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Der Leiter der Zivilschutzstelle führt das Sekretariat; er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.
- ⁵ Sie kann Fachspezialisten (C ZSO, C ZSO Stv., etc.) mit beratender Stimme beiziehen.

Art.7

Obliegenheiten

- ¹ Der KBK obliegen insbesondere:

a) Personelles

- die Ernennung des C ZSO und des Stellvertreters
- die Ernennung der übrigen Mitglieder der Leitung ZSO, sowie der Blockchefs mit besonderen Aufgaben der Gemeinden
- die Wahl des Vertrauensarztes
- die Beschlussfassung und Antragstellung an das AMB (bisher ABK) über Befreiung zu Gunsten der Wehrdienste
- die Behandlung von Streitfällen gemäss Art. 17 ZSG
- den Dienstkalender

b) Beschlussfassungen in eigener Kompetenz für

- die Erstellung des Organigramms
 - den Erlass der Pflichtenhefte für den C ZSO und Stellvertreter
 - den Erlass der ergänzenden Pflichtenhefte für die durch den Gemeinderat gewählten Personen
 - den Beschluss neuer Ausgaben bis jährlich Fr. 1'000.--
 - die Bestimmung von Umfang und Dauer überörtlicher Hilfeleistungen
 - die Lagerung, Verwaltung und den Unterhalt von Material
- ² Die Kommission stellt Antrag zu Obliegenheiten des Gemeinderates, insbesondere für
 - die ordentlichen Voranschlagskredite und Spezialkredite

- Projekte zur Erstellung, Erneuerung, Umnutzung oder Aufhebung von öffentlichen Schutzbauten
- weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur Bearbeitung übertragen worden sind

c) die Antragstellung an die übergeordneten Instanzen

in personellen Belangen über

- die Befreiung von der Schutzdienstleistung
- die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen
- den Entscheid des Vertrauensarztes der Gemeinde

Art. 8

Finanzkompetenz

Die KBK kann über die genehmigten Kredite verfügen.

Art. 9

Delegationen und
Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von zivilschutzspezifischen Geschäften kann die KBK Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Kommission festgelegt.

3. Weitere Zivilschutzorgane

Art. 10

C ZSO

Der C ZSO (Chef Zivilschutzorganisation) untersteht direkt der KBK. Er leitet die Zivilschutzorganisation.

Art. 11

Leiter der ZSSSt

Der Leiter der ZSSSt (Zivilschutzstelle) stellt den administrativen Vollzug der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen nach Weisungen des Gemeinderates, der KBK bzw. des C ZSO sicher.

IV. Rechte der Schutzdienstleistenden

Art.12

Rechte der Schutz-
dienstleistenden

Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf

- a) die ihnen nach Gesetz zustehenden Vergütungen in Ausbildungsdiensten sowie im Aufgebotsfall.
- b) die ihnen nach Gemeindebesoldungsordnung zustehenden Entschädigungen für ausserdienstliche Tätigkeiten.

V. Rechtsmittel

Art. 13

Einsprachen

¹ Einsprachen gegen

- a) die Einteilung, die Umteilung in eine andere Funktion, Entlassung oder Ausschluss
- b) Beschlüsse oder Verfügungen der Kommission

sind innerhalb 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich der Zivilschutzstelle z.H. der KBK einzureichen.

² Die Einsprache hat, mit Ausnahme von Dienstverschiebungsgesuchen, aufschiebende Wirkung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Anwendung von übergeordnetem Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17.6.1994 sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 15

Anpassung des Reglements

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

1 Es werden aufgehoben:

- das Zivilschutzreglement vom 1. Dezember 1986.

Art.17

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 4. Dezember 2000 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Bichsel

Reto Wyss

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert (Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2000) und 30 Tage vor der Versammlung vom 4. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 8. Januar 2001

Der Gemeindegeschreiber:

Reto Wyss

Publikation Inkraftsetzung: Nidauer Anzeiger vom 09. Februar 2001